Reglement

vom

über belastete Standorte (AltlastR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 7. September 2011 über belastete Standorte (AltlastG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

1. Zuständige Behörden

Art. 1 Staatsrat und Direktion

[1] Die Zuständigkeiten des Staatsrats und der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (die Direktion) bei der Sanierung von belasteten Standorten sind im Gesetz geregelt.

[2] Die Direktion erlässt die Verwaltungsverfügungen, für die sie aufgrund des Gesetzes zuständig ist; sie kann jedoch darauf verzichten, wenn die Ausführung der notwendigen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen auch ohne Verfügung sichergestellt ist.

Art. 2 Amt für Umwelt

[1] Das Amt für Umwelt (das Amt) ist die für die belasteten Standorte zuständige Verwaltungseinheit.

[2] Es trifft alle Massnahmen, für die keine formelle Verfügung nötig ist; im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten vorbehalten, die das Amt im Bereich der Festlegung der Abgaben hat.

[3] Es sorgt dafür, dass die Verfügungen der Direktion umgesetzt werden.

Art. 3 Kommission

[1] Die Kommission für Altlasten arbeitet allgemein an der Umsetzung der Altlastengesetzgebung mit. Sie nimmt insbesondere Stellung zur Prioritätenordnung für die Bearbeitung der Beitragsgesuche, zu den jährlichen Beträgen, die für die Speisung des kantonalen Altlastenfonds nötig sind, und zu den anderen Gegenständen, die ihr unterbreitet werden.

[2] Ihr Sekretariat wird vom Amt geführt.

[3] Im Übrigen gilt das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

2. Untersuchung, Überwachung und Sanierung

Art. 4 Kataster der belasteten Standorte und Grundbuch

[1] Der Kataster der belasteten Standorte wird vom Amt verwaltet, das auch für dessen Nachführung besorgt ist und den Kataster der Öffentlichkeit zugänglich macht, namentlich über das Internet.

[2] Anpassungen und Berichtigungen des Katasters von einer gewissen Bedeutung werden den betroffenen Inhaberinnen und Inhabern von Amtes wegen mitgeteilt.

[3] Das Amt stellt sicher, dass das in Artikel 10 AltlastG vorgesehene Zerstückelungsverbot bei Bedarf im Grundbuch angemerkt wird.

Art. 5 Untersuchungen

[1] Für die Durchführung der Untersuchungen erstellt die Direktion mit Weisungen eine Prioritätenliste; in diesen Weisungen werden die verschiedenen Dringlichkeitsstufen und die damit verbundenen allgemeinen Kriterien festgelegt.

[2] Das Amt ordnet die Standorte in die verschiedenen Dringlichkeitsstufen ein und verlangt den Beginn der Voruntersuchungen.

[3] Es nimmt des Weiteren Stellung zu den Pflichtenheften für die technischen Untersuchungen.

Art. 6 Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit

Das Amt:

a) prüft die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit;

b) verlangt die Umsetzung der notwendigen Massnahmen (Massnahmen zur Bestimmung einer konkreten Gefahr, Beginn einer Detailuntersuchung oder provisorische Überwachung des Standorts);

c) untersucht die Ziele und Dringlichkeit der Sanierung, verlangt die Ausarbeitung der Sanierungsprojekte und beurteilt diese.

Art. 7 Ersatzvornahme

Allfällige Ersatzvornahmen werden nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vollstreckt.

Art. 8 Erfolgskontrolle und Information

[1] Das Amt stellt sicher, dass die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden, und es nimmt Stellung zur Verwirklichung der Sanierungsziele.

[2] Es informiert das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

3. Kantonale Abgabe und Fonds

Art. 9 Abgabe (Art. 17 AltlastG)

[1] Die Deklaration, die die Abgabepflichtigen dem BAFU übermitteln, dient als detaillierte Abgabedeklaration nach Artikel 17 AltlastG.

[2] Sobald die Abgabepflichtigen die Verfügung des BAFU erhalten haben, übermitteln sie dem Amt unaufgefordert eine Kopie davon.

[3] Das Amt bestimmt die Höhe der kantonalen Abgabe aufgrund der Abgabedeklaration der Abgabepflichtigen und der Verfügung des BAFU zur Bundesabgabe; weicht das Amt von diesen Berechnungsgrundlagen ab, so begründet es dies in seiner Veranlagung.

[4] Die Veranlagung wird mit einer datierten und unterzeichneten Rechnung eröffnet, auf der die Bemessungsgrundlage sowie der Abgabebetrag, die Zahlungsfrist und die Rechtsmittel aufgeführt sind.

Art. 10 Verjährung (Art. 19 AltlastG)

[1] Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen:

a) wenn die abgabepflichtige Person die Abgabeforderung anerkennt;

b) durch jede Amtshandlung, mit der die Abgabeforderung bei der abgabepflichtigen Person geltend gemacht wird.

[2] Die Abgabeforderung verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 11 Einzug der Abgabe

Das Amt sorgt für den Einzug der Abgabe und die Einzahlung der geschuldeten Beträge in den kantonalen Altlastenfonds.

Art. 12 Fonds (Art. 20 und 21 AltlastG)

[1] Für die administrativen Belange des kantonalen Altlastenfonds ist das Amt zuständig.

[2] Das heisst insbesondere:

a) Das Amt ermittelt die Bedürfnisse für die Festlegung des Betrags, der jährlich im Staatsvoranschlag eingetragen wird.

b) Es kontrolliert laufend gemäss Weisungen der Finanzverwaltung die Einnahmequellen und Verpflichtungen des Fonds.

[3] Die Fondsverwaltung ist Gegenstand eines Jahresberichts zuhanden der Direktion, der nach Artikel 20 anschliessend Eingang in den Bericht an den Staatsrat findet.

[4] Der Fonds wird jedes Jahr vom Finanzinspektorat kontrolliert.

4. Beiträge

Art. 13 Bundesabgeltungen

[1] Das Amt stellt den Verkehr mit dem BAFU für den Erhalt der Bundesabgeltungen sicher; zu diesem Zweck führt es insbesondere die Anhörungsverfahren durch und reicht die Abgeltungsgesuche ein.

[2] Nach Erhalt der Verfügung zu den Bundesabgeltungen eröffnet das Amt diesen Entscheid sobald wie möglich den Endbegünstigten, damit diese ihr Beschwerderecht direkt beim Bund ausüben können.

Art. 14 Kantonsbeiträge
a) Ehemalige Deponien (Art. 28 AltlastG)

[1] Die Kantonsbeiträge für ehemalige Deponien werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über belastete Standorte gewährt.

[2] Kantonsbeiträge können auch für einen räumlich eindeutig abgrenzbaren Teil einer ehemaligen Deponie gewährt werden, sofern dieser Teil die Voraussetzungen nach Artikel 28 Abs. 2 AltlastG erfüllt und weitere Massnahmen nicht erschwert oder verunmöglicht werden.

Art. 15 b) Vorschuss für die Kosten der Voruntersuchung
(Art. 31 AltlastG)

[1] Ein Vorschuss ist im Sinne von Artikel 31 Abs. 1 AltlastG gerechtfertigt oder im öffentlichen Interesse, wenn:

a) die Inhaberin oder der Inhaber des Standorts im Moment nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt und der Inhaberin oder dem Inhaber die Beschaffung der Mittel nicht zugemutet werden kann;

b) die Inhaberin oder der Inhaber des Standorts die Kosten für die Voruntersuchung voraussichtlich nicht wird tragen müssen;

c) oder die betroffenen Personen keine Einigung über die Kostenverteilung erzielt haben.

[2] Wenn letztlich ein Teil oder die Gesamtheit der Kosten Dritten belastet wird, so gilt der entsprechende Teil oder die Gesamtheit des Vorschusses als zinsloses Darlehen.

Art. 16 c) Beitragsgesuche

[1] Vor jeder der folgenden Etappen muss ein Beitragsgesuch eingereicht werden: historische Voruntersuchung, technische Voruntersuchung, Ausführung der Überwachungsmassnahmen, Detailuntersuchung, Ausarbeitung des Sanierungsprojekts und Ausführung der Sanierungsmassnahmen.

[2] Für eine historische Voruntersuchung, die vom Amt verlangt wird, ist kein Beitragsgesuch nötig; das Amt muss jedoch unverzüglich benachrichtigt werden, wenn der Voranschlag Kosten von über 10 000 Franken vorsieht.

[3] Die Beitragsgesuche müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt eingereicht werden, und die notwendigen Dokumente und Angaben müssen ihnen beiliegen.

Art. 17 d) Behandlung der Gesuche

[1] Auf Beitragsgesuche für bereits laufende Arbeiten wird nicht eingetreten; eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die verantwortliche Gemeinde im Rahmen eines Verfahrens zur Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Kostenaufteilung nachträglich bestimmt wird.

[2] Bei der Behandlung der Beitragsgesuche prüft das Amt die Zweckmässigkeit der Massnahmen; diese müssen umweltverträglich und wirtschaftlich sein und dem Stand der Technik entsprechen.

[3] Falls nötig wird die Prioritätenordnung für die Behandlung der Beitragsgesuche (Art. 32 Abs. 1 AltlastG) von der Direktion festgelegt.

Art. 18 Subventionsverfügung

[1] Erhält der Kanton Bundesabgeltungen, so legt die kantonale Subventionsverfügung sowohl die Rückerstattung dieser Abgeltungen als auch den Kantonsbeitrag fest; der Kanton erlässt die Verfügung nach Abschluss des Verfahrens für den Erhalt der Bundesabgeltungen.

[2] In den anderen Fällen legt die zuständige Behörde die endgültige Höhe des Beitrags fest, wenn eine detaillierte Liste aller tatsächlichen anrechenbaren Kosten, die durch die Massnahmen verursacht werden, vorliegt.

[3] Die Subventionsverfügungen enthalten die in Artikel 26 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 verlangten Elemente.

Art. 19 Vorschüsse

Die Leistung allfälliger Vorschüsse ist im Subventionsgesetz geregelt.

5. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Information des Staatsrats

[1] Der Staatsrat erhält jedes Jahr einen Situationsbericht mit einer allgemeinen Bilanz zu den getroffenen oder laufenden Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen und einem Bericht zur Verwaltung des kantonalen Altlastenfonds.

[2] Ausserdem wird er jedes Mal informiert, wenn es die Situation erfordert.

Art. 21 Übertretungen

[1] Das Amt wird über jede Verurteilung in Anwendung von Artikel 33 AltlastG informiert.

[2] Der Erlös der Bussen wird bei Eingang in den kantonalen Altlastenfonds einbezahlt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts
a) Subventionen

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SGF 616.11) wird wie folgt geändert:

ANHANG
Verzeichnis der Subventionen (Art. 4 SubR)

Folgende Kategorie einfügen:

810.3	*Gesetz vom 7. September 2011 über belastete Standorte*	
	Art. 28: Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von ehemaligen Deponien	A
	Art. 29: Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Schiessanlagen	A
	Art. 31: Vorschüsse für die Kosten der Voruntersuchung	A

Art. 23 b) Abfallbewirtschaftung

Das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (SGF 810.21) wird wie folgt geändert:

Art. 3 und Art. 4 Bst. c

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 Bst. d

[[1] Folgende Anlagen brauchen eine Betriebsbewilligung:]

d) die Biomassenverarbeitungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 Tonnen pro Jahr.

Art. 9 und 16

Aufgehoben

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am … in Kraft.